

# Motor-Yacht-Club Ansbach e.V.



## HAFENORDNUNG



### Hafenordnung für den Sportboothafen Mainstockheim

Der Sportboothafen Mainstockheim ist eine Anlage des Motor-Yacht-Club-Ansbach und dient der Pflege und des Ansehens des Bootssports und des sportkameradschaftlichen Zusammenlebens aller am motorisierten Bootssport Interessierten. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der für den Nutzen der Gemeinschaft gültigen Regeln durch alle Liegeplatzinhaber, Clubmitglieder, Förder- und Nichtmitglieder und durch Gäste. Der gewählte Vorstand des MYCA trägt Sorge für die Einhaltung dieser Regeln, die sich u.a. aus der Vereinssatzung, der Hafenordnung, den Mietverträgen und ggf. aus besonderen Auflagen ergeben.

#### §1

##### Geltungsbereich

1. Der Sportboothafen Mainstockheim ist eine Anlage des MYCA und dient der Unterbringung von Sportbooten.
2. Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken einschließlich der Schutzmolen und der Hafeneinfahrt, die Hafenanlagen sowie die gesamten umzäunten Gebiete.

#### §2

##### Einschränkungen

1. Der Hafen darf nur von Sportbooten (Kleinfahrzeugen) bis zu einer Länge von 12m ü.a., einer Breite von 3,5m und einem Tiefgang bis zu 1,5m benutzt werden. Ausnahmen gestattet ausschließlich der Vorstand oder der Hafenmeister.

2. Fremden Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ist der Aufenthalt nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters oder seines Beauftragten gestattet.

### **§3**

#### **An- und Abmeldung der Fahrzeuge**

1. Die Fahrzeugführer von im Hafen beheimateten Fahrzeugen haben diese beim Hafenmeister bzw. Platzwart an- und abzumelden, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres erstmalig zu Wasser gelassen werden bzw. den Hafen anlaufen oder letztmalig aus dem Wasser genommen werden bzw. aus dem Hafen auslaufen; dies gilt auch wenn ein Fahrzeug länger als 48 Stunden (zwei Tage) nicht im Hafen liegt.
2. Das Überwintern von Booten im Hafenbecken ist nicht gestattet.  
(Saison 01.04. - 31.10.)
3. Das Ein- und Ausbringen der Boote wird vom Hafenmeister verbindlich geregelt.

### **§4**

#### **Anweisung der Liegeplätze**

1. Die im Hafen befindlichen fortlaufenden nummerierten Wasserliegeplätze für Wasserfahrzeuge sind an Clubmitglieder vermietet. Der Mietvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht rechtzeitig zum Saisonende gekündigt wird (Saisonende 31. Oktober)
2. Die nach Abs. 1 vergebenen Liegeplätze werden für die Dauer der Laufzeit der Verträge zugewiesen. Der MYCA hat jedoch das Recht, dem Inhaber einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse des Hafenbetriebes und der Liegeordnung erforderlich erscheint.

### **§5**

#### **Fahrregeln und Verhalten im Hafen**

1. Maschinen dürfen im Hafen nur mit kleinster Fahrstufe gefahren werden. Wellenschlag ist unbedingt zu vermeiden.
2. Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Fahrzeugführer auslaufender Fahrzeuge haben sich zu überzeugen, dass durch ihre Fahrzeuge die Manöver einlaufender Fahrzeuge nicht behindert werden.

3. Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen im Hafen und vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden.
4. Die Slipanlage ist freizuhalten. Sie darf nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters oder eines Beauftragten benutzt werden.
5. Die Pump Toiletten auf den Booten dürfen während der Liegezeit im Hafen nicht benutzt werden.
6. Hunde müssen im gesamten Hafengebiet an der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird. Als „Hundeklo“ darf das Hafengelände nicht benutzt werden. Auftretende Schäden und Verschmutzungen müssen beseitigt werden.
7. Für alle Benutzer des Sportboothafens Mainstockheim gelten die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt nach der Binnenschiffverkehrsverordnung.

## **S6**

### **Verhalten auf Liegeplätzen**

1. Das Betreten fremder Boote, sowie deren Verlegung sind nur mit Zusage des Eigners oder des Hafenmeisters erlaubt.
2. Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Tierkörper, Fäkalien, Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht in die Hafengewässer versenkt oder ausgeschüttet oder im Hafengelände abgelagert werden.
3. Es ist streng untersagt, Öl oder Ölreste in den Hafen zu gießen oder im Hafenbecken die Bilge zu lenzen. Sondermüll (Altöl, Ölfilter Batterien) sind selbst zu beseitigen.
4. Wege und Hafengelände dürfen nicht mit Beibooten, Bootshängern, Bootsteilen, Zubehör usw. belegt werden. An den Stegen dürfen Autoreifen nicht als Fender benutzt werden.
5. Unnötiges laufenlassen von Bootsmotoren im Hafen ist nicht gestattet.
6. Veränderungen an der Steganlage sind nicht gestattet.

## **§7**

### **Kraftfahrzeugverkehr, Park- und Trailerplätze**

1. Die Wegeflächen im Hafengebiet sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Befahren dieser Flächen mit Landfahrzeugen ist nicht gestattet.
2. Kraftfahrzeuge und Trailer dürfen nur kurzfristig auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Flächen dürfen mit anderen Gegenständen nicht belegt werden. Die Trailer von Liegeplatzinhabern dürfen nur kurzfristig abgestellt werden. Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand oder der Hafenmeister nach Absprache mit dem Vorstand.

## **§8**

### **Versorgung mit Strom und Wasser**

1. Die Entnahme von Strom darf nur an dem jeweils zugewiesenen Anschluss entnommen werden. Die Vergabe und Überwachung der Anschlussstellen, sowie Ablesung des Zählerstandes geschieht durch ein Mitglied des Vorstandes. Die Strompreise richten sich nach den aktuellen Preisen des Energieversorgers. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit die Zähler nachzuprüfen. Es dürfen nur zulässige und den VDE-Richtlinien entsprechende Landstromkabel (Landstromleitungen) verwendet werden.
2. Das Laden von Elektrobooten und Elektrofahrzeugen ist verboten.
3. Trinkwasser steht kostenlos zur Verfügung. Es wird erwartet, dass kein Wasser vergeudet wird. Die Zapfstellen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem Hafenmeister zu melden.

## **§9**

### **Belegungsrecht**

1. Jeder Liegeplatz darf nur mit dem Boot belegt werden, das beim MYCA gemeldet ist. Veränderungen sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden
2. Der MYCA hat das Recht, die nach §4 Abs.1 vergebenen Liegeplätze die länger als 48h nicht belegt sind, für die Dauer der Abwesenheit anderweitig zu vergeben, auch wenn die nach §3 erforderliche Abmeldung nicht erfolgt ist.

## **§10**

### **Clubhaus**

Das Clubhaus steht bei Veranstaltungen und Zusammenkünften den Mitgliedern zur Verfügung. Die sanitären Einrichtungen können zu jeder Zeit von allen Mitgliedern, Liegeplatzinhabern und Gästen benutzt werden. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und etwaige Schäden sind dem Vorstand oder Hafenmeister unverzüglich zu melden.

## **§11**

### **Hafengebühren**

Alle Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Sie sind damit verbindlich.

## **§12**

### **Haftung**

1. Die Bootsteganlage ist Eigentum des MYCA und ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln
2. Der MYCA stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt jedoch nicht die Boote und deren Zubehör sowie die auf dem Clubgelände abgestellten Fahrzeuge und Hänger. Eine Haftung für die Beschädigung oder der Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör ist deshalb ausgeschlossen.
3. Für Personenschäden haftet der MYCA lediglich im Rahmen der Versicherungsbedingungen des bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages. Im Hinblick darauf, dass eine ständige Überwachung des Hafens aus tatsächlichen und finanziellen Gründen nicht möglich ist, wird die Haftung für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Clubmitglieder haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzungen oder ihre Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen des Sportboothafens Mainstockheim verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z.B. Feuer, Explosion, gerissene Leinen u.a.) haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber, Gastlieger oder das Clubmitglied auch dann, wenn ein Verschulden nicht

nachgewiesen werden kann. Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Auflage gemacht. Der Abschluss einer Boots-Haftpflichtversicherung muss nachgewiesen werden.

5. Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- und Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtspersonen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der MYCA Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeugeigner verholten und aus dem Hafengebiet entfernen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen bzw. der bestehende Mietvertrag fristlos gekündigt werden. Das gilt auch für Fälle, in den das Ansehen des MYCA geschädigt oder die Sportkameradschaft gestört wird.

### **§13** **Geltung**

Die Hafenordnung gilt als Bestandteil alle Mietverträge und für alle Gastlieger. Sie kann vom Vorstand des MYCA laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Schwarzen Brett oder in irgendeiner anderen geeigneten Form in Kraft.

Der Vorstand

Mainstockheim, Februar 2025

1. Vorstand

2. Vorstand

